

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wernigerode wird in der Zeit vom 17. August bis 21. August 2026 während der Öffnungszeiten im Bürgeramt/ Wahlscheinbüro, Nicolaipplatz 1, (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 8.00 - 15.30 Uhr  |
| Dienstag   | 8.00 - 18.00 Uhr  |
| Donnerstag | 8.00 - 18.00 Uhr  |
| Freitag    | 8.00 - 13.00 Uhr. |

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Auslegungszeitraumes, spätestens am 21. August 2026 bis 13.00 Uhr, im Bürgeramt/ Wahlscheinbüro, Nicolaipplatz 1, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **erhalten bis spätestens zum 16. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 16**  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 7 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 16.08.2026 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 21.08.2026 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 7 oder nach § 18 Abs. 1 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist

**Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 04. September 2026, 15.00 Uhr**, im Bürgeramt/ Wahlscheinbüro, Nicolaiplatz 1, mündlich oder schriftlich **beantragt werden**. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Stadt Wernigerode vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich im Bereich der Deutschen Post **unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wernigerode, den 09. August 2026

Tobias Kascha  
Oberbürgermeister

